



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Geplanter Abschuss der Wölfin Gloria bleibt gestoppt

OVG Münster weist Beschwerde des Kreises Wesel gegen Beschluss des VG Düsseldorf zurück und folgt Argumenten des BUND

Weiterer Erfolg für den von uns vertretenen Umweltverein im Streit um den Abschuss der Wölfin „Gloria“ im Kreis Wesel: Mit Beschluss vom 09.02.2024 hat das OVG Münster die Beschwerde des beklagten Landkreises gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17.01.2024 zurückgewiesen (vgl. https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/08_240209/index.php).

Gegenstand des Streits war eine Allgemeinverfügung des beklagten Landkreises, mit der ausnahmsweise die Tötung von bis zu zwei Wölfen im Kreis Wesel im Zeitraum bis zum 15.02.2024 erlaubt worden war. Anlass war das Rissverhalten der Wölfin Gloria, aus dem der Landkreis die Prognose drohender ernster wirtschaftlicher Schäden abgeleitet hatte.

Dem sind das Verwaltungsgericht Düsseldorf und nun auch das OVG Münster nicht gefolgt. Sie haben in weitgehendem Einklang mit den Argumenten des BUND jeweils mehrere Fehler des Kreises moniert. So entschied das OVG, der Kreis habe nicht dargelegt, dass Gloria ein problematisches, auf geschützte Weidetiere ausgerichtetes Jagdverhalten zeige. Ferner sei die Schadensprognose des Kreises defizitär, weil sich aus ihr der Umfang der angenommenen zukünftigen Schäden nicht ergebe. Dies mache auch die Ermessensausübung des Kreises fehlerhaft, weil die von ihm vorgenommene Abwägung zwischen artenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Belangen ohne Benennung des Umfangs der zukünftigen Schäden nicht brauchbar sei. Schließlich liege auf der Hand, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Wolfspopulation im Westmünsterland durch den Abschuss von Gloria verschlechtere, weil dadurch der Umfang der Population um ein Drittel reduziert werde und zudem Gloria das einzige fortpflanzungsfähige Weibchen sei. Der vom Kreis angenommene Ausgleich in Gestalt des Zuzugs eines anderen Weibchens sei lediglich spekulativ. Auch bei einer reinen Vollzugsfolgenabwägung wäre die Vollziehung der Ausgenehmigung zu stoppen. Der



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Abschuss von Gloria bedinge einen endgültigen artenschutzrechtlichen Schaden, der auch nicht ohne Weiteres kompensierbar wäre. Der auf der anderen Seite zu berücksichtigende landwirtschaftliche Schaden in Gestalt gerissener Weidetiere würde dagegen aufgrund bestehender Entschädigungsregelungen für Nutztierhalter kompensiert. Die damit einhergehende Belastung der Steuern zahlenden Allgemeinheit erscheine vergleichsweise marginal.

Dazu meint Fachanwalt Rüdiger Nebelsieck, der das Verfahren federführend betrieben hat:

„Die Entscheidungen zeigen, dass die Tötung von Wölfen in den meisten Fällen kein geeignetes Mittel ist, um auf Nutztierrisse zu reagieren. Vielmehr bedarf es einer deutlichen und zeitnahen Verbesserung der Herdenschutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass Wölfe Nutztiere als leichte Beute wahrnehmen und die Jagd auf sie dann weiter trainieren. Der Streitfall zeigt, dass dazu in den Wolfsgebieten Nordrhein-Westfalens noch erhebliche Defizite bestehen. Sie gilt es zu beseitigen, statt den Artenschutz weiter zu schwächen.“

Hamburg, den 13. Februar 2024

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht